

Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf zu Feuerlöscheinrichtungen im Geltungsbereich der BauO und SBauVO NRW



Anwendungshinweis

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen (**SBauVO NRW 2016**) stellt Anforderungen an die Feuerlöscheinrichtungen von Gebäuden in ihrem Geltungsbereich und beschreibt auch die Möglichkeiten der Erleichterung oder des Verzichts auf die genannten Einrichtungen.

An Sonderbauten aus dem Geltungsbereich des § 50 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**BauO NRW 2018**) können ebenfalls besondere Anforderungen gestellt werden.

Die hier vorliegenden Richtlinien stellen die in Düsseldorf gültigen Mindestanforderungen an die jeweiligen Gebäude in Bezug auf Feuerlöscheinrichtungen dar. Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die Belange der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (**IndBauR NRW**) bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
1.1	Einführung	1
1.2	Bestand und Neubau	1
1.3	Trinkwasserhygiene und Wandhydranten des Typs S	1
2	ANFORDERUNGEN NACH GEBÄUDEKATEGORIE	1
2.1	Feuerlöscheinrichtungen in Versammlungs- und Verkaufsstätten	1
2.2	Feuerlöscheinrichtungen in unterirdischen Garagen	1
2.3	Feuerlöscheinrichtungen in Hochhäusern	2
2.4	Trockene Löschwasserleitungen bei unregelmäßigen Sonderbauten.....	2
3	TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	2
3.1	Positionierung und Gestaltung von Einspeisestellen	2
3.2	Positionierung von Entnahmeeinrichtungen.....	3
3.3	Technische Anforderungen im Überblick	3
A	Anhang Übersichtschema der Anforderungen nach Gebäudekategorie	

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die SBauVO NRW 2016 ermöglicht es, Wandhydranten in Versammlungs- und Verkaufsstätten sowie Garagen durch trockene Löschwasserleitungen zu ersetzen bzw. auf Feuerlöscheinrichtungen gänzlich zu verzichten.

Da es sich bei den festinstallierten Feuerlöscheinrichtungen um wertvolle Hilfsmittel im Einsatzfall handelt, kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle auf diese Einrichtungen nicht grundsätzlich verzichtet werden.

1.2 Bestand und Neubau

Die Feuerwehr Düsseldorf stellt gleichlautende Anforderungen an Neubauten und bei der Betrachtung von Bestandsgebäuden im Rahmen der bauaufsichtlich geforderten Stellungnahme.

1.3 Trinkwasserhygiene und Wandhydranten des Typs S

Der Verzicht auf Wandhydranten aus Gründen der Trinkwasserhygiene ist nicht zulässig.

Einem Austausch von Wandhydranten Typ F gegen Wandhydranten Typ S ohne zusätzliche Installation einer trockenen Löschwasserleitung kann nicht entsprochen werden, da der Wandhydrant Typ S für die Feuerwehr nicht nutzbar ist.

2 Anforderungen nach Gebäudekategorie

Ein Übersichtsschema zu den gestellten Anforderungen ist im Anhang zu finden.

2.1 Feuerlöscheinrichtungen in Versammlungs- und Verkaufsstätten

In Versammlungs- und Verkaufsstätten werden grundsätzlich Wandhydranten Typ F entsprechend der rechtlichen Grundlagen (§§ 19 (2) bzw. 79 (2) SBauVO) gefordert.

Bei Einzel-Versammlungsstätten innerhalb anderer Gebäude (typisch: Schul-Aula, -Mensa, Betriebs-Kantine u.ä.) kann auf Feuerlöscheinrichtungen **verzichtet** werden, wenn für die Nutzung, welches das Gesamt-Gebäude charakterisiert, keine Feuerlöscheinrichtungen vorgeschrieben sind (z.B. für Schule).

2.2 Feuerlöscheinrichtungen in unterirdischen Garagen

In unterirdischen Mittel und Großgaragen sind Wandhydranten Typ F zu installieren, sofern eine Verbindung zu einem Objekt besteht, welches mit diesen ausgestattet ist, um einen einheitlichen Standard im Gesamtobjekt zu erreichen.

In sonstigen unterirdischen Mittelgaragen > 500 m² und Großgaragen wird auf Wandhydranten Typ F verzichtet und eine trockene Löschwasserleitungen gefordert (§ 138 (1) SBauVO). Ausnahmen bilden unterirdische Garagen, wenn eine Verbindung zu einem Objekt besteht, in welchem Wandhydranten gefordert sind.

In Mittelgaragen bis zu einer Größe von 500 m² Nutzfläche kann auf Feuerlöscheinrichtungen gemäß § 138 (1) SBauVO verzichtet werden.

2.3 Feuerlöscheinrichtungen in Hochhäusern

In Hochhäusern ist ein Verzicht auf Wandhydranten gemäß SBauVO nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass sich besondere Anforderungen an Wandhydranten in Hochhäusern aus der Sonderbauverordnung ergeben (§ 106 SBauVO).

2.4 Trockene Löschwasserleitungen bei unregelmäßigen Sonderbauten

An Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können besondere Anforderungen gestellt werden (§ 50 (1) BauO NRW 2018).

Die Feuerwehr Düsseldorf stellt an die unten genannten **Sonderbauten** in der **Gebäudeklasse 5** besondere Anforderungen hinsichtlich trockener Löschwasserleitungen zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten (§ 14 i.V.m. § 50 BauO (1) Nr. 7 NRW 2018), da andernfalls auf Grund der zu erwartenden Gebäudeausdehnung oder baulichen Komplexität mit Verzögerungen im Einsatzablauf zu rechnen ist:

- Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten
- Krankenhäuser
- Wohnheime
- Pflegeeinrichtungen gemäß § 47 (5) BauO NRW 2018, d.h. mehr als ein intensivpflegebedürftiger Mensch, mehr als sechs Personen je Nutzungseinheit oder mehr als zwölf Personen, die auf einen gemeinsamen Rettungsweg angewiesen sind
- Schulen, Hochschulen etc.
- Justizvollzugsanstalten
- Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche größtes Geschoss

Ein Übersichtsschema zu den gestellten Anforderungen ist im Anhang zu finden.

3 Technische Anforderungen

3.1 Positionierung und Gestaltung von Einspeisestellen

Einspeisestellen sind in unmittelbarer Nähe jedes Treppenraumes (Gebäudezugangs) gut sichtbar zu installieren.

Die Einspeisestelle soll mit einer B-Länge (20 m) von der Bewegungsfläche aus erreicht werden. Flächen für die Feuerwehr können sowohl auf der öffentlichen Verkehrsfläche als auch auf Privatgrund angeordnet werden. Es sind die Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf zu den Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff ist grundsätzlich aus einem Hydranten in maximal 75 m Lauflinie zur Bewegungsfläche sicherzustellen.

Können die oben genannten Bedingungen nicht für jeden Treppenraum/Gebäudezugang erfüllt werden, ist eine zentrale Einspeisestelle für das Objekt zu wählen.

Zentrale Einspeisestellen können als Sonderfälle gemäß DIN 14 4461-2 mit mehreren, eindeutig bezeichneten Einspeisearmaturen in einem gemeinsamen Schrank oder als Einzelinstallationen in nebeneinander angeordneten Schutzschranken realisiert werden. Es ist dann darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Löschwasserleitungen jeweils über eigene Einspeisearmaturen verfügen, um das Rohrnetzvolumen und die damit verbundenen Füllzeiten gemäß DIN 14 462 gering zu halten.

Jede Einspeisestelle ist mit Schutzschranken gemäß DIN 14 461-2 auszustatten. Die Farbe der Schutzschranke soll rot (RAL 3001) sein, in jedem Fall muss der Schutzschrank sich deutlich von der Fassade abheben, um eine schnelle Auffindbarkeit zu gewährleisten.

Die Einspeisung ist mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 mit der eindeutigen Beschriftung „Löschwassereinspeisung Treppenraum [Bezeichnung Treppenraum und Geschossbereich]“ am Schutzschrank und auch im Inneren des Schutzschanks (an der Innenseite der Tür bzw. je Einspeisearmatur) zu kennzeichnen.

3.2 Positionierung von Entnahmeeinrichtungen

Entnahmeeinrichtungen sind in der Schleuse zwischen Treppenraum und Geschoss zu platzieren.

Ist keine Schleuse vorhanden, sind Entnahmeeinrichtungen im Treppenraum in unmittelbarer Nähe zum Zugang zur jeweiligen Nutzungseinheit zu positionieren.

Schutzschränke gemäß DIN 14 461-2 sind zu installieren.

3.3 Technische Anforderungen im Überblick

Einspeisestellen:

- Laufentfernung zwischen Bewegungsfläche und Einspeisestelle: Richtwert 20 m
- Laufentfernung zwischen Löschwasserversorgung und Bewegungsfläche: 75 m
- Einspeiseeinrichtung gemäß DIN 14 461-2 mit Schutzschrank; in der Regel rot (RAL 3001); in jedem Fall gut sichtbar, so dass der Schutzschrank sich von der umliegenden Fassade abhebt
- Einspeisearmaturen gemäß DIN 14 461-4
- Kennzeichnung mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 „Löschwassereinspeisung Treppenraum [Bezeichnung Treppenraum und Geschossbereich]“ innen und außen am Schutzschrank
- Zentrale Einspeisestelle möglich mit eindeutig bezeichneten, sinnvoll unterteilten Löschwasserleitungen gemäß DIN 14 462 (Stichworte: Rohrnetzvolumen, Füllzeiten, Ausfallsicherheit)

Entnahmestellen:

- Entnahmestelle in Sicherheitsschleuse (sofern vorhanden)
- ansonsten Entnahmestelle im Treppenraum, in unmittelbarer Nähe zum Zugang zur Nutzungseinheit
- Entnahmeeinrichtung gemäß DIN 14 461-2 mit Schutzschrank; in der Regel rot (RAL 3001), in jedem Fall gut sichtbar
- Entnahmearmatur gemäß DIN 14 461-5
- Kennzeichnung mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 „Löschwasserleitung trocken [Bezeichnung Treppenraum und Geschoss]“ bzw. „Wandhydrant Typ F [Bezeichnung Treppenraum und Geschoss]“

